Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **23 (1907)**

Heft 22

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Maschinenfabrik und Eisengiesserei Schaffhausen

vormals J. Rauschenbach 1386 1

empfiehlt als **Spezialität:**

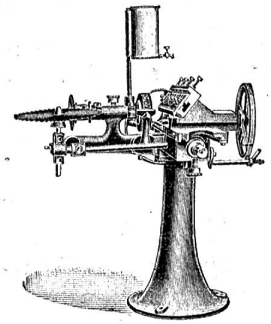

Holzbearbeitungs-Maschinen

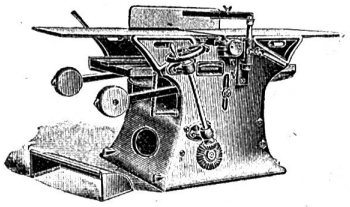

als: **Vollgattersägen,** einfache Sägegänge mit Einsatzgatter, **Bauholzfräsen, Querfräsen** mit oder ohne Bohrapparat, **Bandsägen,** bis 1000 mm Rollendurchm., **Lattenkreissägen, Brennholzfräsen, Pendelfräsen, Abrichtmaschinen, Dickehobelmaschinen, kombinierte Hobel-** und **Abrichtmaschinen, 3-seitige Hobelmaschinen, Kehlmaschinen** mit oder ohne Zapfenschneidapparat, **Langlochbohr-** u. **Stemm-Maschinen, Holzspaltmaschinen,** patentierte automat. **Hobelmesserschleifmaschinen** etc. *Nur moderne, solide Konstruktionen.*

die elektrotechnischen Werke Bitterfeld Gebäude auf, in denen später Versuchslaboratorien zur Ausarbeitung elektro-chemischer Verfahren untergebracht werden sollen.

Verschiedenes.

Einen strnben Feierabend hatten die Former in der Gießerei der Maschinenfabrik Kriens. Mittwoch abend, zirka um 4 Uhr, war Gießtag. Ein großer Ofen voll flüssiges Eisen mußte in die Fornien gebracht werden. Während der Vornahme der Arbeit zerbarst der rasende Windflügel und machte die ganze Werkstatt unsicher; zentnerschwere Stücke flogen zum Glück durch die Fenster. Wie man mitteilt, wurde beim Warmlaufen der Maschine von einem Hilfsarbeiter ungeschickter Weise Petroleum statt Schmieröl angewendet. Dieses verwandelte sich sofort in Gas und die Katastrophe war da. Glücklicherweise hat man kein Menschenleben zu beklagen; doch verbrannten sich mehrere Arbeiter nicht unerheblich, die meisten kamen mit dem Schrecken davon.

Preisvereinbarungen unter Submittenten. Von weittragender Bedeutung für das Baugewerbe ist eine Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts, in der festgelegt wird, daß Preisvereinbarungen unter den Submittenten zulässig sind und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß, wer zum Zwecke der Vergebung von Arbeiten eine Konkurrenz oder Submission veranstaltet, aus dem Wettbewerb Vorteile ziehen wolle und niedrigere Preise zu erzielen hoffe, als wenn er mit einem einzelnen Unternehmer verhandelt. Der Wettbewerb veranlasse den einzelnen Bewerber, seine Preise so niedrig zu stellen, daß er annehmen dürfe, von seinen Mitbewerbern nicht unterboten zu werden. Die Ausschreibung einer Konkurrenz (Submission) dränge also die Bewerber in eine Stellung, die wirtschaftlich schwächer sei als die, welche der Unternehmer habe in einem Falle, wo ein Wettbewerb nicht stattfinde. Wenn die Bewerber in solcher Lage zusammentreten, um ihre wirtschaftlich schwächere Stellung auszugleichen, sich über die Preise, die sie vorerst fordern wollten, einigten, um zu verhüten, daß der Lohn für die erwartete Arbeit auf ein Maß herabgesetzt werde, das einen angemessenen Verdienst in Frage stelle, so sei eine solche durch die wirtschaftliche Notwehr gebotene Abmachung an sich durchaus erlaubt und nicht gegen die guten Sitten verstoßend zu erachten.

Inhalt, Zweck und Erfolg des Vertrages sei nicht eine Täuschung der Behörde gewesen, sondern eine derartige Gestaltung der Angebote, daß den Bietern aus der Konkurrenz ein möglichst geringer Schaden erwachse. Irgend ein Unrecht gegen die die Konkurrenz ausschreibende Behörde lag nicht vor, da dieser völlig frei stand, die Angemessenheit der Gebote zu prüfen und danach ihre Entscheidung zu treffen; auch fehlt es an jeder Verpflichtung, dem Werkverdinger die getroffene Verabredung mitzuteilen.

Literatur.

Internationale Uebersicht über Gewerbehygiene, nach den Berichten der Gewerbeinspektionen der Kulturländer bearbeitet von Dr. E. J. Neisser, Berlin ist soeben als Nr. 1 der Bibliothek für Soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik und die Grenzgebiete von Volkswirtschaft, Medizin und Technik (herausgegeben von Dr. Rudolf Lennhoff) im Verlage Gutenberg, Druckerei und Verlag, A.-G. (Berlin W. 35), erschienen (368 S. 8° mit einem Vorwort, Inhalts-, Quellen-, Sachverzeichnis, Anhang und 3 Tafeln). Preis 10,50 Mk.

Dieses Werk ist bei unserer geringen Kenntnis der gewerblichen Gesundheitsschädigungen als ein erster Versuch willkommen zu heißen, das in den Berichten der Gewerbeinspektionen des deutschen Reiches, Oesterreichs (der Reichsratsländer), der Schweiz, Großbritanniens, Frankreichs, Belgiens, der Niederlande und Vereinigten Staaten von Amerika zerstreute wertvolle hygienische Tatsachenmaterial zu sammeln, systematisch zu ordnen und zusammenzustellen. Eine besondere Sorgfalt ist auf das Sachverzeichnis verwendet worden, wodurch die praktische Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöht wird. Dasselbe kann allen Interessenten, Gewerbeaufsichtsbeamten und Fabrikinspektoren, Amts- bezw. Kreis-, Gewerbe-, Fabrik- und Kassenärzten, Berufshygienikern, Ingenieuren und Technikern, den praktischen Sozialpolitikern, vor allem auch den Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbst, sowie deren Organisationen als ein unentbehrliches Nachschlagewerk für gewerbehygienische Fragen aufs beste empfohlen werden.